



## Merkblatt für Erklärungen zur Namensführung eines Kindes

Sofern die Eltern eines Kindes keinen gemeinsamen Familiennamen führen, muss vor der erstmaligen

Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Familienname für den deutschen Rechtsbereich festgelegt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes.

Beide Eltern müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Botschaft kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll.

Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen .

Folgende Unterlagen werden benötigt

### 1. wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt verheiratet waren:

- Internationale Geburtsurkunde (*partida de nacimiento plurilingue*) oder Spanische Geburtsurkunde (*partida literal de nacimiento*) des Kindes mit beglaubigter Übersetzung
- Internationale Heiratsurkunde (*partida de matrimonio plurilingue*) oder **deutsches** Familienbuch der Eltern
- Pässe beider Eltern; sofern vorhanden: Staatsangehörigkeitsausweis

### 2. wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht verheiratet waren:

- Spanische Geburtsurkunde (*partida literal de nacimiento*) des Kindes mit beglaubigter Übersetzung
- Pässe beider Eltern